

# Arbeitsrechtliche Forschung in der Bundesrepublik (II)\*

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen

## Warum wird geforscht?

Die Gründe, die ein Individuum (bzw. im Ausnahmefall eine Forschergruppe) zu Forschungsaktivitäten veranlassen können, lassen sich in drei Gruppen aufteilen. Dabei können im Einzelfall selbstredend auch alle drei Gründe kumulativ vorliegen.

### Forschung als Eigenqualifikation

Monographische Untersuchungen werden einmal deshalb geschrieben, weil sie dem Verfasser eine Promotion zum Dr. jur. oder eine Habilitation samt *venia legendi* an einer deutschen Fakultät einbringen. Dissertationen sehen sich nur ausnahmsweise als Buch veröffentlicht und so einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht; im Regelfall werden sie nur an die Bibliotheken versandt. Bei Habilitationen verhält es sich umgekehrt; so sind etwa die in den 60er und 70er Jahren geschriebenen Untersuchungen zur Kollektivautonomie allesamt aus (geplanten und durchgeführten) Habilitationsverfahren entstanden<sup>47</sup>. Wesentliche Bedeutung für die Weiterentwicklung des Arbeitskampfrechts hatte die Habilitationsschrift von Seiter<sup>48</sup>.

### Auftragsforschung

Hohe Bedeutung kommt gerade im Arbeitsrecht einer Form der Forschung zu, die als nicht unproblematisch bezeichnet werden kann: Die Erstellung von Rechtsgutachten im Auftrag einer interessierten Partei<sup>49</sup>.

Als Auftraggeber kommen insbesondere Arbeitgeberverbände und einzelne Firmen sowie Gewerkschaften in Betracht. Auch Bundesministerien geben bisweilen Gutachten in Auftrag. Anlaß ist

in der Regel ein konkreter Streit, etwa ein Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht oder dem Bundesverfassungsgericht. Bisweilen kann es auch darum gehen, eine Gesetzgebungsinitiative vorzubereiten oder auch auf die lange Bank zu schieben<sup>50</sup>.

Es liegt nahe, daß als Gutachter Personen ausgesucht werden, die sich zumindest andeutungsweise schon in der Richtung geäußert haben, die den jeweils verfolgten Interessen entspricht. So wird sich ein Arbeitgeberverband schwerlich an einen Hochschullehrer wenden, der sich eben für die Legalität des „wilden“ Streiks ausgesprochen hat. Umgekehrt kann es für die Gewerkschaften besonders reizvoll sein, einen der herrschenden Meinung zuzunehmenden Hochschullehrer als Gutachter zu gewinnen, der in einer Einzelfrage ihren Standpunkt teilt. Es würde daher an der Sache vorbeigehen, wollte man behaupten, wissenschaftliche Meinungen seien „käuflich“. Hat sich ein Wissenschaftler zu einer bestimmten Frage noch nicht geäußert, ist es üblich, ein (ggf. bezahltes) Vorgutachten zu erstatten, das in etwa das zu wartende Ergebnis skizziert. Wichtig ist, daß der Wert eines Gutachtens sehr stark davon abhängt, welchen Rang sein Verfasser im Rahmen der wissenschaftlichen Prestigehierarchie einnimmt<sup>51</sup>. Von daher gibt es einen allgemeinen, nicht auf den konkreten Auftrag bezogenen „Anpassungsdruck“, der insbesondere Nachwuchswissenschaftler veranlaßt, sich nicht durch allzu unkonventionelle Auffassungen ins Abseits zu manövrieren. Die Bedeutung dieses Mechanismus darf nicht unterschätzt werden, da die Gutachtertätigkeit vielen Hochschullehrern die Möglichkeit eröffnet, nicht nur weiter an Ansehen zu gewinnen, sondern auch ihre effektiven Bezüge in respektablem

Umfang zu verbessern.

Die Tatsache, daß Gutachtenaufträge in aller Regel aus konkretem Anlaß erteilt werden, führt dazu, daß meist nur Ausschnitte aus der Realität des Arbeitslebens behandelt werden. Grundsatzfragen werden allenfalls aufgrund eines Auftrags der öffentlichen Hand untersucht; die beiden schon erwähnten Studien der sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe am Hamburger Max-Planck-Institut sowie zwei Untersuchungen zur Arbeitsgerichtsbarkeit<sup>52</sup> können hier als Beispiel stehen. In diesem (relativ engen) Bereich ist dann auch interdisziplinäre Arbeit gefragt.

### Individuelles Engagement

Geforscht wird schließlich auch deshalb, weil der Verfasser sich in einer bestimmten Frage oder auf einem bestimmten Rechtsgebiet als Person engagiert. Er empfindet sich etwa als „Anwalt der Schwachen“ oder als „Anwalt des technischen Fortschritts“ und versucht, sein Teil zu einer von ihm gewünschten Entwicklung beizutragen. Im Einzelfall kann es auch vorwiegend darum gehen, den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu erweitern (und so auch den eigenen wissenschaftlichen Ruf zu verbessern). Hier können auch Grundsatzfragen Berücksichtigung finden.

Forschung dieser Art dürfte sich im Hochschulbereich wohl eher selten finden, da die Auftragsforschung in vielen Fällen nur noch wenig Kapazität freiläßt<sup>52a</sup>. Gleichwohl ist die tatsächliche Möglichkeit, auch außerhalb jeder Planung und jedes „Auftrags“ zu forschen, eine ganz entscheidende Garantie für die Freiheit des einzelnen Forscherindividuums wie auch für die Innovationsfähigkeit des gesamten Wissenschaftssystems.

\*Fortsetzung aus Forum Recht 3/4-85

## Inhaltliche Schwerpunkte arbeitsrechtlicher Forschung

Der oben skizzierte (s. Publikationsmedien) Umfang arbeitsrechtlicher Publikationen macht es schwierig, präzise inhaltliche Schwerpunkte auszumachen. Quantitativ dürfte das kollektive Arbeitsrecht ein wenig stärker vertreten sein<sup>53</sup>. Trotz der fast unübersehbaren Vielzahl von Publikationen lassen sich jedoch zwei Charakteristika benennen.

### Forschung als Reaktion

Mit arbeitsrechtlichen Untersuchungen wird in aller Regel auf betriebliche Entwicklungen oder gewerkschaftliche Forderungen an die Arbeitgeberseite oder den Staat reagiert. Eine antizipatorische Forschung, die bestimmte Entwicklungen für die Zukunft unterstellt und deren arbeitsrechtliche Implikationen überprüft, stellt eine absolute Ausnahmeerscheinung dar<sup>54</sup>.

Die Verknüpfung mit der aktuellen betriebs- und tarifpolitischen Situation wird etwa daran deutlich, daß sich die arbeitskampfsrechtliche Diskussion sehr stark auf den (während der Tarifverhandlungen stattfindenden) Warnstreik verlagert hat, der nur einige Stunden dauert<sup>55</sup>. Der Abbau der Sozialleistungen im Betrieb wird insbesondere dann zum Rechtsproblem, wenn diese in der Vergangenheit nicht in einer Betriebsvereinbarung fixiert, sondern als stillschweigende „Nebenleistung“ aus dem Arbeitsverhältnis praktiziert wurden: Ob der Arbeitgeber in diesem Fall allen Beschäftigten eine Änderungskündigung aussprechen muß oder ob er mit dem Betriebsrat eine sogenannten verbösernde Betriebsvereinbarung abschließen kann, ist Gegenstand einer lebhaften Diskussion<sup>56</sup>. Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien wurde weiter streitig, ob und welche Mitbestimmungsrechte der Betriebsrat bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen besitzt<sup>57</sup>. Auch hier waren häufig schon vollendete Tatsachen geschaffen, bevor man mit der juristischen Problematisierung begann.

Der Rückgang des Arbeitskräftebedarfs sowie die unsichere konjunkturelle Lage führten dazu, daß die Arbeitgeber in weiterem Um-

fang als in der Vergangenheit flexible Arbeitszeiten praktizierten. Einige davon sind juristisch eingehend erörtert<sup>58</sup>, während andere wie etwa die kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit noch relativ wenig untersucht sind<sup>59</sup>. Besondere Aufmerksamkeit hat in den vergangenen Jahren der Arbeitnehmer-Datenschutz erfahren, dem insgesamt 5 längere Monographien gewidmet sind<sup>60</sup>. Auch bei rechtspolitischen Fragen wurde die Wissenschaft erst in einem Moment aktiv, als Forderungen bereits eine gewisse Publizität genossen. So setzten etwa die Auseinandersetzungen um die Verfassungsmäßigkeit der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat ein, als der DGB entsprechende Forderungen in sein Aktionsprogramm aufgenommen hatte<sup>61</sup>.

### Interessengeleitete Auswahl der Forschungs- gegenstände

Die erste Wertentscheidung, die ein Forscher trifft, ist die Auswahl des von ihm untersuchten Problems. Soweit Auftragsarbeiten geschrieben werden, liegt die Entscheidung faktisch beim Auftraggeber. Auch außerhalb des Gutachten-Bereichs ist die Auswahl meist nicht völlig autonom: Wer innerhalb der Reputationshierarchie keinen Nachteil erleiden will, wird sich vernünftigerweise nicht mit Themen befassen, die ihm die Gegnerschaft einflußreicher Gruppen oder die Mißbilligung der Wissenschaftlerzunft einbringen. Das bedeutet, daß bestimmte Themen tabuisiert werden. So macht man sich nicht eben beliebt, wenn man etwa bei der Behandlung des Arbeitsrechts der Zeit zwischen 1933 und 1945 auf bestimmte Übereinstimmungen mit dem heutigen Arbeitsrecht hinweist. In abgeschwächtem Maße gilt dasselbe, wenn man beispielsweise auf die mangelhafte Umsetzung völkerrechtlicher Abkommen hinweist, die von der Bundesrepublik ratifiziert wurden. Auch sollte man nicht erwarten, im Rahmen der herrschenden Meinung Aussagen zur Interessenbildung der staatlichen Tätigkeit, ja überhaupt zu den Funktionen des Staates zu finden. Schließlich führt auch das individuelle Interesse einzelner Wissenschaftler nicht weiter, wenn es z.B. darum geht, die Beteiligung der in ausländischen Niederlassungen deutscher Unternehmen Beschäftigten an den Wahlen zum Konzern-

betriebsrat und zum Aufsichtsrat sicherzustellen: Zwar kann man ihre Einbeziehung mit guten juristischen Gründen vertreten, doch wird eine entsprechende These weder die Unterstützung der Arbeitgeberseite noch die der Gewerkschaften gewinnen. Auch besteht bisweilen die Gefahr, daß Individualinteressen keine ausreichende Behandlung erfahren. So hat sich die Diskussion um die Weiterbeschäftigung eines gekündigten Arbeitnehmers bis zum Abschluß des Kündigungsschutzverfahrens weithin auf das gewerkschaftliche Modell konzentriert, nur bei Widerspruch des Betriebsrats gegen die Kündigung eine Auflösungsklage vorzusehen. Daß beim Betriebsrat wenig angesehene Arbeitnehmer auf diese Weise benachteiligt werden oder daß in Betrieben ohne Betriebsrat gar kein Schutz besteht, scheint unausgesprochen in Kauf genommen zu werden.

## Arbeitsrechtliche Forschung und gesellschaftliche Kontrolle

### Kontrolle durch Öffentlichkeit?

Nach traditioneller Auffassung legitimiert sich Wissenschaft durch rationalen Diskurs. Das einzelne Individuum stellt sich der Kritik der Fachkollegen; die Solidarität und Originalität des Arguments überzeugen, der Scharlatan wird entlarvt.

Eine solche (modellhafte) Selbstkontrolle mag als Rechtfertigung dafür dienen, daß der Kreis der Personen, die „mitreden“ können, relativ beschränkt ist. Diese Legitimationswirkung entfällt, wenn im Wissenschaftsbetrieb nicht die sachliche Auseinandersetzung, sondern der Kampf um Machtpositionen<sup>62</sup> sowie ein gewisses Maß an „Außensteuerung“ dominiert. Gerade dann, wenn Wissenschaft eine so hohe Bedeutung für die Rechtentwicklung wie in der Bundesrepublik hat, bedarf es anderer Mechanismen, die den Vorwurf einer „ständischen Rechtskultur“ ausräumen.

Häberle hat vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Staatsrechtslehre dieselbe Frage aufgeworfen und hat eine Ersetzung der „geschlossenen Gesellschaft juristischer Verfassungsinterpre-

ten" durch eine „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpretation“ gefordert<sup>63</sup>. So utopisch dieser Vorschlag zunächst erscheinen mag – das Arbeitsrecht kennt wenigstens Ansätze der Öffnung hin zur allgemeinen, politischen Öffentlichkeit. Dies zeigt sich einmal darin, daß diejenigen, die sich zu Wort melden, nicht notwendigerweise ein juristisches Staatsexamen besitzen; gewerkschaftliche Rechtsschutzsekretäre, bisweilen aber auch Sprecher von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaftsvorständen äußern sich durchaus zu arbeitsrechtlichen Fragen. Wichtiger ist, daß es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Publikationen gibt, die sich expressis verbis nicht oder nicht nur unmittelbar an die „Betroffenen“ richten<sup>64</sup>. Fachzeitschriften (Arbeitsrecht im Betrieb, Der Betriebsrat) existieren, die sich ausschließlich an betriebliche Interessenvertreter wenden<sup>65</sup>. Dennoch wäre es übertrieben, wollte man davon ausgehen, die Entwicklung des Arbeitsrechts unterliege in gleicher Weise öffentlicher Kontrolle und öffentlicher Kritik wie etwa die Arbeit des Parlaments oder der Regierung. Trotz aller „Popularisierung“ arbeitsrechtlicher Strukturen ist die große Zahl der Mitbürger darauf beschränkt, die Erklärungen von Experten entgegenzunehmen; Kritik und Aufzeigen von Alternativen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Von daher bleibt ein starkes Legitimationsdefizit.

### Kontrolle durch demokratisch legitimierte Instanzen?

Die Mängel der wissenschaftlichen Öffentlichkeit lassen sich evidentermaßen nicht dadurch beheben, daß man bestimmte Meinungen vorschreibt oder bestimmte andere Meinungen unterdrückt. Selbst ein in hohem Maße vermachteter Wissenschaftsbetrieb ist freiheitlicher und innovationsfreundlicher als eine umfassende reglementierte und mit Verboten eingegrenzte Institution. Als Ausweg bleibt daher nur die Möglichkeit, aus dem scheinbaren einen realen Pluralismus zu machen. Dies kann in der Weise geschehen, daß demokratisch legitimierte Instanzen wie Ministerien, Gemeinden, öffentliche Unternehmen usw. eine kompensatorische Forschungspolitik betreiben: Sie müssen die Lücken füllen, die durch die beschriebenen

Mechanismen der Wissenschaftssteuerung gelassen werden. Das bedeutet konkret, daß man verstärkt Aufträge zu interdisziplinärer Forschung erteilt, die zumindest mittelfristig die Distanz der herrschenden Arbeitsrechtswissenschaft zur umfassenden Aufarbeitung der Realität abbauen könnten. Weiter ist die Bearbeitung solcher Themen zu fördern, die angesichts der bestehenden Verhältnisse allzu leicht unter den Tisch fallen: Dies sind gesellschaftstheoretische und historische Fragestellungen, aber auch Interessen von solchen Personengruppen, die sich nicht organisiert haben. Man kann dies als „marktkonforme“ Intervention charakterisieren – sie durchzusetzen wäre ein großer Fortschritt in Richtung auf ein demokratisches Arbeitsrecht.

### Anmerkungen:

- 47) Vgl. etwa Biedenkopf, K.H., Grenzen der Tarifautonomie, Karlsruhe 1964 – Richardi, R., Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, München 1968 – Säcker, F.J., Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, Berlin 1972 – Däubler, W., Das Grundrecht auf Mitbestimmung und seine Realisierung durch tarifvertragliche Begründung von Beteiligungsrechten, Frankfurt/Köln 1973.
- 48) Seiler, H., Streikrecht und Aussperrungsrecht, Tübingen 1975.
- 49) Die Gutachterfähigkeit der juristischen Fakultäten bzw. ihrer Mitglieder ist nichts Neues; zur historischen Entwicklung s. eingehend Lange, H., Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte, in: JZ 1969, S. 157ff. – Kritisch zur Veröffentlichung von Parteigutachten Redeker, K., Von der Unsicherheit des Schreibens in eigener Sache, in: NJW 1983, S. 1034. Interessant weiter Zimmermann, R., Relevanz der herrschenden Meinung ... a.a.O. (vgl. auch FN 3a) S. 49ff.
- 50) Als die IG Metall im Jahre 1973 ein Verbot der Aussperrung verlangte (vgl. Kittner, M. (Hrsg.), Streik und Aussperrung, Köln-Frankfurt 1974) reagierte das Bundesministerium zunächst mit der Erteilung eines Gutachtens an den Gießener Professor Thomas Raiser, der die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten untersuchen sollte. An eine gesetzliche Regelung war – so muß man heute vermuten – in keinem Moment ernsthaft gedacht. Zum Ergebnis des Auftrags s. Raiser, Th., Die Aussperrung nach dem Grundgesetz, Berlin 1975.
- 51) Zur Selbststeuerung der Wissenschaft durch „Reputation“ einleuchtend Luhmann, N., Selbststeuerung der Wissenschaft, in: ders., Soziologische Aufklärung, 2. Aufl., Opladen 1971, S. 232 ff.
- 52) Blankenburg, E., Schönholz, S., Rogowski, R., Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens. Die Verrechtlichung von Arbeitskonflikten, Neuwied und Darmstadt 1979 – Rottluthner, H. (Hrsg.), Probleme der Arbeitsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1984.
- 52a) Mit Recht weist Rita Zimmermann (a.a.O., vgl. auch FN 3a) darauf hin, daß Rechtsgutachten keineswegs immer als solche erkennbar seien. (S. 49).
- 53) Koller, I., Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1979, in: ZfA 1980, S. 521ff. (44 S. kollektives Arbeitsrecht, 32 S. Individualarbeitsrecht) – Picker, E., Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1980, in: ZfA 1981, S. 303ff. (117 S. kollektives Arbeitsrecht, 55 S. Individualarbeitsrecht) – Mummehoff, W., Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1981, in: ZfA 1982, S. 311 ff. (38 S. kollektives Arbeitsrecht, 35 S. Individualarbeitsrecht).
- 54) Beispiel: Roßnagel, A., Radioaktiver Zerfall der Grundrecht? München 1984.
- 55) Dazu Bieback, K.J., Der Warnstreik im System des Arbeitskampfrechts, in: AuR 1983, S. 361ff. – Bobke, M., Grimberg, H., Der gewerkschaftliche Warnstreik im Arbeitskampfrecht, Köln 1983 – Picker, E., Der Warnstreik, Köln u.a. 1983 – Däubler, W., Neue Beweglichkeit im öffentlichen Dienst? Der gewerkschaftliche Warnstreik als Rechtsproblem, Stuttgart 1984.
- 56) Aus der Literatur s. etwa Buchner, H., Der Abbau arbeitsvertraglicher Ansprüche durch Betriebsvereinbarung im System der Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten, in: DB 1983, S. 877ff. – Coester, M., Zur Ablösung einheitsvertraglicher Leistungsordnungen, in: BB 1984, S. 797ff. – Däubler, W., Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch Betriebsvereinbarung? in: AuR 1984, S. 1ff. – von Hoyningen-Huene, G., Ablösende Betriebsvereinbarungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer, Pensionäre und leitende Angestellte, in: RdA 1983, S. 225ff. – Martens, K.P., Das betriebsverfassungsrechtliche Ablösungsprinzip im System der Paragraphen 87, 88, 77 BetrVG, in: RdA 1983, S. 217ff. – Pfarr, H., Mitbestimmung bei der Ablösung und der Verschlechterung allgemeiner Arbeitsbedingungen, in: BB 1983, S. 2001ff. – Richardi, R., Eingriff in eine Arbeitsvertragsregelung durch Betriebsvereinbarung, in: RdA 1983, S. 201ff., 278ff. Der Überblick erhebt keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit. Der Große Senat des BAG wird diese Problematik vorerst nicht entscheiden – s. die Mitteilung in NZA Heft 11/1984, S. VI.
- 57) Dazu Ehmann, H., Arbeitsschutz und Mitbestimmung bei neuen Technologien. Eine Darstellung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats am Beispiel der Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmterminals, Berlin 1981. – Gaul, D., Die rechtliche Ordnung der Bildschirmarbeitsplätze, Stuttgart 1981. – Engel, H., Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei Bildschirmarbeitsplätzen, in: AuR 1982, S. 79ff. Weitere Nachweise bei BAG DB 1984, S. 775.
- 58) Beispiel: job sharing. Dazu Schüren, P., Das job sharing, 1983. – von Hoyningen-Huene, G., Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten beim job-sharing-Arbeitsverhältnis, in: BB 1982, S. 1240ff. – Koeve, D., Das job-sharing-Arbeitsverhältnis, in: AuR 1983, S. 75ff.
- 59) Dazu zuletzt Löwisch, M., Arbeits- und sozialrechtliche Hemmnisse einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit, in: RdA 1984, S. 397ff.
- 60) Kroll, J., Datenschutz im Arbeitsverhältnis, Königstein 1981. – Kuhla, W., Datenschutz im Beamten- und Arbeitsverhältnis, Darmstadt 1983. – Simitis, S., Schutz von Arbeitnehmerdaten. Regelungsdefizite, Lösungsvorschläge, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1980. – Wohlgemuth, H.H., Datenschutz für Arbeitnehmer, eine systematische Darstellung, Neuwied 1983. – Zöllner, W., Daten- und Informationsschutz im Arbeitsverhältnis, Köln u.a. 1982; eine Vorläuferfunktion hatte das Buch von Hümmerich, K., Gola, P., Personaldatenrecht im Arbeitsverhältnis, Heidelberg 1975.
- 61) Dazu näher Washner, R., Mitbestimmung, Koalitions- und Streikrecht, Tarifautonomie. Historische Notizen, in: Mayer, U., Reich, N. (Hrsg.), Mitbestimmung contra Grundgesetz, Neuwied und Darmstadt 1975, S. 87ff.
- 62) Richtig Luhmann, N., Zur Selbststeuerung..., a.a.O. (oben FN 51), S. 240.
- 63) Häberle, P., Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpretation. Ein Beispiel zur pluralistischen und „prozessualen“ Verfassungsinterpretation, in: JZ 1975, S. 297ff.
- 64) Dies ist insbes. für die oben skizzierte Minderheitsgruppe charakteristisch, deren Veröffentlichungen häufig den didaktischen Anspruch erheben, auch für Nicht-Juristen verständlich zu sein.
- 65) Auch die Mehrheitsposition hat mit einer gewissen Verzögerung diese Erweiterung des Adressatenkreises mitvollzogen. So hat sich etwa Bernd Rütters zu wichtigen arbeitsrechtlichen Fragen geäußert. Einige Beiträge sind wiedergegeben in der Schrift: Rütters, B., Gesellschaftlicher Wandel – Anpassung oder Widerstand des Rechts? Königstein 1981.



Foto: Manfred Vollmer

# Die Änderung des § 116 AFG – Ein Angriff auf das Streikrecht

Ein Kommentar von Dr.jur. H. Bobke,  
Wissenschaftlicher Referent am  
WSI, Düsseldorf

Am 18. Dezember 1985 hat das Bundeskabinett den Vorschlag der Minister Blüm, Bangemann, Zimmermann, Engelhard und Schäuble zur Änderung des § 116 AFG angenommen, nach dem an "kalt" ausgesperrte Arbeitnehmer außerhalb eines umkämpften Tarifgebietes dann keine Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden sollen, wenn auch in ihrem Tarifgebiet eine Forderung erhoben worden ist, die "einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist". Dabei soll es nach der Begründung des Gesetzentwurfes gar nicht darauf ankommen, ob die Forderung bereits "von den zur Entscheidung berufenen Gremien ausdrücklich erhoben" wurde oder ob sie noch in der Diskussion ist.

## Konsequenzen für den Arbeitskampf

Im Klartext: Kommt es künftig zu einem regional begrenzten Streik, in dem die Gewerkschaft wiederum die Belegschaften einiger Betriebe zur Arbeitsniederlegung auffordert, so kann die Unternehmenseite wie bisher

erstens: ein Viertel der Arbeitnehmer des Tarifgebiets aussperren und damit die verweigerten Lohnkosten der streikenden Gewerkschaft aufbürden

zweitens: im Tarifgebiet selbst überall dort die Produktion stilllegen, wo als Folge von Streik und Aussperrung vermeintlich oder tatsächlich nicht mehr gearbeitet werden kann. (Auch hier leistet die Gewerkschaft in der Regel Sonderunterstützung aus dem Streikfonds.) Sie kann darüber hinaus:

drittens bundesweit in allen Betrieben, in denen als Folge des gewerkschaftlichen Streiks oder als Folge der von den Unternehmern verhängten "heißen" und "kalten" Aussperrungen Zulieferteile ausbleiben oder Fertigprodukte nicht abgenommen werden, Lohnzahlungen an die zeitweise nicht Beschäftigten voll und ganz einstellen.

Anders als in vergangenen Arbeitskämpfen können die "kalt" ausgesperrten Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des umkämpften Tarifvertrages keine Zahlungen der Arbeitsämter mehr erwarten, wenn der Gesetzentwurf zur Änderung des § 116 AFG vom Bundestag verabschiedet wird. Arbeitnehmer, denen zuerst der Lohn vom Unternehmer verweigert wird und dann auch noch die Unterstützung aus dem Fonds der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit, in den sie selbst eingezahlt haben, um sich gegen das Risiko der Nichtbeschäftigung zu versichern, sollen zu einer "Manövrierarmee" gegen die streikende Gewerkschaft gemacht werden. Ihr Druck soll einen Arbeitskampf schnell beenden oder ihn gleich von Anfang an unmöglich machen. Und darum ist es glatter Hohn, wenn Minister Blüm in einer inzwischen landauf und landab wiederholten Stellungnahme der Bundesregierung vom 12. Dezember 1985 erklärte, es ginge bei der Neuformulierung des § 116 AFG "nicht um das Streikrecht, auch nicht um die Streikfähigkeit, sondern um die Neutralität der Bundesanstalt, nicht mehr und nicht weniger". Wenn die Demagogie des Arbeitsministers immer noch geeignet ist, Verwirrung zu stiften, so liegt das ganz einfach daran, daß die rechtliche Änderung gegenüber dem Ist-Zustand in der Tat keine sehr große ist. Nach heute gültiger Rechtslage - d.h. gemäß § 116 AFG in Verbindung mit der Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichte - kommt es bei der Verweigerung von Kurzarbeitergeld darauf an, ob die "Forderungen" innerhalb und außerhalb des umkämpften Tarifgebietes "nach Art und Umfang gleich sind". Wie wichtig dieser kleine, aber feine Unterschied ist, wird dann deutlich, wenn man sich an den Metallarbeitskampf 1984 erinnert: Auch damals versuchte der Präsident der Bundesanstalt - öffentlich unterstützt vom Bundesarbeitsminister - die Zahlungen von Kurzarbeitergeld an "kalt" Ausgesperrte zu verweigern. Praktisch für die gesamte Dauer des Arbeitskampfes zahlten die Arbeitsämter nicht. Der Franke-Erlaß scheiterte erst gegen Ende des Metallarbeitskampfes an der Rechtsprechung der Sozialgerichte, die den Grundsatz betonten, daß die Voraussetzungen für Nichtgewährung sehr eng seien.

## Die Neuformulierung des § 116 AFG vor dem Hintergrund des ILO-Abkommens Nr. 102

Heute möchte das Kabinett mit der Neuformulierung des § 116 AFG den rechtswidrigen Franke-Erlaß zum geltenden Recht machen. Es ist natürlich einer gewählten Regierung unbenommen, Gesetzentwürfe in das dafür vorgesehene parlamentarische Verfahren einzuleiten. Der parlamentarische Gesetzgeber ist aber an Wertentscheidungen der Verfassung gebunden - und die sichert in Art. 9 Abs. 3 die Koalitionsfreiheit. Aber nicht nur das Grundgesetz verbietet die Aushöhlung des Streikrechts durch die beabsichtigte Novellierung. Mit der Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 102 im Jahre 1957 ist diese völkerrechtliche Bestimmung innerstaatliches Recht geworden. Der jetzige § 116 AFG erhielt seinen Wortlaut nicht zuletzt deshalb, weil sein "Vorgänger", § 84 AVAVG (= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) immer wieder auf der Grundlage des Übereinkommens kritisiert worden war. Nach Art. 69 i des ILO-Abkommens Nr. 102 darf eine Leistung nur dann ruhen, wenn "der Verlust der Beschäftigung die unmittelbare Folge einer auf eine Arbeitsstreitigkeit zurückzuführende Arbeitseinstellung war".

## Die Mär vom "Gleichgewicht"

Wenn der Bundestag - voraussichtlich im Juni dieses Jahres - über die beabsichtigte Neuregelung des § 116 AFG entscheidet, dann steht zwar das Streikrecht der Gewerkschaften auf dem Spiel, es steht aber kein "Streikparagraph" zur Debatte, wie uns ein Teil der veröffentlichten Meinung glauben machen will. Komplementär zu Blüms Demagogie, daß es um das Streikrecht ja gar nicht gehe, findet in vielen Kommentaren auch der Kritiker von Kohl, Bange mann und Blüm ein Verwirrspiel anderer Art statt: Von der "Neutralität des Staates", der "bewährten Kräfteverteilung", dem "Gleichgewicht", der "Waffengleichheit" oder "Kampfparität" ist die Rede, die angeblich durch die Änderung des § 116 AFG zerstört werde. Es ist noch gar nicht so lange her, da stand in der Folge der Arbeitskämpfe 1978/79 nicht die "kalte", sondern die "heiße" Aussperrung im Mittelpunkt der gewerkschaftlichen und arbeitskampfrechtlichen Diskussion. Die Gewerkschaften waren damals in der Offensive und forderten ein Verbot der Aussperrung. Die Unternehmer und ihre Verbände sahen das "Gleichgewicht" bedroht. Die sozialliberale Regierung überließ die rechtliche Ausgestaltung der Arbeitskampfordnung den Gerichten, so wie alle Regierungen vorher es in der gesamten Nachkriegsgeschichte der BRD auch taten. Heute wehren sich die Gewerkschaften gegen einen Gesetzgeber, der das gewerkschaftliche Streikrecht bedroht und den Unternehmern fällt ein weiteres entscheidendes Arbeitskampfmittel in die Hände - aber eine "Waffengleichheit", die zu verteidigen wäre, gab es weder in den Arbeitskämpfen 1978/79 noch 1984. Bei einigen Kommentatoren ist allerdings inzwischen das "Gleichgewicht" verrutscht. Wer seinerzeit die gewerkschaftliche Forde-

rung nach einem Aussperrungsverbot als "paritätswidrig" ansah, der bleibt sich treu, wenn er heute Streik und Aussperrung, aber nicht die "kalte" Aussperrung zulassen will - er darf aber bitte nicht in das Horn der Unternehmer blasen und eine Änderung des § 116 AFG zur "Beseitigung der Schiefelage" (so die BDA) fordern. Wer damals - mit den Gewerkschaften - ein Aussperrungsverbot forderte, weil die die Aussperrung ein Angriff auf das Streikrecht ist, der kann den heutigen Rechtszustand nicht als "Gleichgewicht" bezeichnen, auch wenn dahinter löbliche Absichten stehen mögen.

In einer Materie, die gemeinhin als eine Domäne des Richterrechts angesehen wird, kommen den Äußerungen von Richtern große Bedeutung zu. Nun hat sich der jetzige BAG-Präsident Kissel zu den Entscheidungen des Ersten Senats des BAG geäußert, an denen er noch gar nicht beteiligt sein konnte, da er zu dieser Zeit noch Zivilrichter war. Er erklärte, daß eine Prämisse der "Aussperrungsentscheidungen" aus dem Jahre 1980 gewesen sei, daß die Bundesanstalt für Arbeit kein Kurzarbeitergeld an mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer zahlt. Wenn dennoch künftig gezahlt werde, so müsse unter Umständen die Rechtsprechung des BAG zum Arbeitskampf neu überdacht werden. Dies ist eine sehr ernstzunehmende Äußerung, handelt es sich doch um den Präsidenten desjenigen Gerichtes, das das "Überdenken" des Arbeitskampfes traditionell vorgenommen hat und nun unter dem Druck des Bundesverfassungsgerichtes steht, das immer mehr zu einer Art Superrevisionsinstanz im Arbeitskampfrecht wird. Die Frage der Aussperrung, des Warnstreiks und des Streikeinsatzes von Beamten steht dort zur Diskussion an.

## Kritik

Kissels Äußerung ist oberflächlich und damit unverantwortlich. Wie der Justitiar der IG Metall, Michael Kittner, inzwischen in einer Erwiderung deutlich gemacht hat, ist im Arbeitskampf 1978 in der Metallindustrie außerhalb des umkämpften Tarifgebietes Kurzarbeitergeld gezahlt worden. Die Aussperrungsurteile des BAG vom 10. Juli 1980 hatten also einen Arbeitskampf zum Gegenstand, in dem genau die jetzt von der Bundesregierung angegriffene Risikoverteilung galt. Allerdings haben sich die Gewerkschaften schon damals nicht mit ihr abgefunden und daher massenhaft gegen die von den Unternehmern verhängten Aussperrungen geklagt. Die Frage der mittelbaren Wirkung des Arbeitskampfes beschäftigte den gleichen Senat des gleichen Gerichtes am 22.12.1980.

Seinerzeit entschied das BAG, daß im Arbeitskampf die übliche Risikoverteilung nicht gelte, nach der ein Arbeitnehmer, der seine Arbeitskraft anbietet, auch dann Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber verlangen könne, wenn dieser ihn nicht weiterbeschäftigen kann. Nach der "Arbeitskampfrisikolehre" kommt es nun nicht mehr darauf an, ob eine Produktionsstilllegung auf einen Streik oder auf eine Aussperrung zurückgeht. Der Betriebsrat soll nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht bei der Anordnung arbeitskampfbedingter Kurzarbeit haben. Lediglich bei der Verteilung der verbleibenden Arbeitszeit soll er noch mitreden können. Die Gewerk-

schaften haben diese neuen Rechtsgrundsätze stets kritisiert, sind dabei aber recht vorsichtig vorgegangen, weil zumindest die Frage der Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Arbeitsämter gesichert schien. Wird dieser Kompromiß aufgekündigt, so wird auch die BAG-Rechtsprechung zur arbeitskampfbedingten Kurzarbeit neu diskutiert werden müssen.

## Folgerungen

Zur Sicherung des Streikrechts ist 1978 wie 1986 zu allererst einmal ein Verbot der Aussperrung nötig. Das gegenwärtige Kräfteverhältnis macht die Abwehr der Regierungspläne zur Verweigerung der Zahlungen bei "kalter" Aussperrung zur Kernfrage der politischen Auseinandersetzung. Bei aller notwendigen Auseinandersetzung mit der Regierung dürfen aber die Unternehmer und ihre Verbände nicht aus dem Visier geraten. "Kalte" Aussperrungen werden weder vom Staat noch von der Bundesanstalt verhängt, sondern von Unternehmen, die ihrerseits in den vergangenen Jahren ihre Lagerhaltung drastisch reduziert haben und nun natürlich durch die "Produktion auf Abruf" im Arbeitskampf anfälliger werden. Es sind die Unternehmer, die den betroffenen Arbeitnehmern dann schließlich die Lohnzahlungen verweigern. Die Bundesanstalt für Arbeit entlastet nach dem heute noch gültigen Rechtszustand die Unternehmerkassen und die Streikkassen der Gewerkschaften. Nur weil Unternehmer Zahlungen verweigern, sind Arbeitnehmer gezwungen, Versicherungsansprüche geltend zu machen.

## Gewerkschaftliche Aktionen

Die Demonstrationen, betrieblichen Aktionen und Warnstreiks anläßlich der Bonner Dreiergespräche zwischen Regierung, Gewerkschaften und Unternehmerverbänden und am Tage der Kabinettsitzung, auf der der Regelungsvorschlag verabschiedet wurde, waren erst ein Auftakt für die gewerkschaftlichen Aktionen, die jetzt nötig sein werden, um gegen die geplanten Angriffe auf das Streikrecht vorzugehen. Schon jetzt ist auf zahlreichen Veranstaltungen und Kundgebungen deutlich geworden, daß die aktiven Mitglieder der DGB-Gewerkschaften nicht nur die Qualität der Angriffe erkannt haben, sondern auch zur Aktion bereit sind. Nach dem Muster von Zuckerbrot und Peitsche folgte daher der Aufforderung zum Gespräch über "einvernehmliche Regelungen der Tarifvertragsparteien" die offene Drohung, daß man politische Streiks gegen die beabsichtigte Neuregelung nicht hinnehmen werde. Auf der Mitgliederversammlung der BDA wurde erneut behauptet, politische Streiks gegen die beabsichtigte Neuregelung Adressaten verfehlten - nicht das Unternehmen, sondern das Parlament solle hier unter Druck gesetzt werden. Den Unternehmern wird dieser Stein auf die eigenen Füße fallen, denn nun sind betriebliche Aktionen doppelt nötig: zum einen, um dem Anschlag auf das Streikrecht durch aktive Wahrnehmung dieses Rechts zu begegnen und zum anderen, um die Konfrontation mit den wahren Nutznießern der beabsichtigten Neuregelung zu eröffnen.

## Strafrechts- Änderungen

Das Rechtsinstitut der Aussetzung von Strafen und Strafresten zu Bewährung erhält eine differenzierte Ausgestaltung. Gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN, die weitergehende Liberalisierungen verlangen, beschloß die Bundestagsmehrheit ein entsprechendes Strafrechtsänderungsgesetz, daß die Möglichkeit der Aussetzung von Strafresten zur Bewährung erweitert. Dies soll allerdings nur solchen Verurteilten zugute kommen, die erstmals eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Nach der Neuregelung sollen künftig Häftlinge, die sich erstmals im Strafvollzug befinden und zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden. Nach der geltenden Regelung ist dies erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe obligatorisch. Fernerhin wird auch die Mindestzeit der Strafverbüßung für diese Fälle von 1 Jahr auf 6 Monate herabgesetzt.

Desweiteren soll durch eine neue Vorschrift in der Strafprozeßordnung der Strafvollzug in die Lage versetzt werden, über die Aussetzung von Strafresten längerer Freiheitsstrafen früher als bisher zu entscheiden. Dies ist erforderlich um eine rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung für den Betroffenen zu erleichtern.

Eine weitere, wichtige Neuregelung betrifft die Strafaussetzung zur Bewährung: Künftig können Gerichte auch Strafen bis zu 2 Jahren zur Bewährung aussetzen, "wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen." Der Vorschlag der Opposition, dies für alle bis zu zweijährigen und in Ausnahmen bis zu dreijährigen Strafen vorzusehen, fand keine Mehrheit. Mit der Streichung des "Rückfallparagraphen", § 48 StGB, wurde eine alte kriminalpolitische Forderung aufgegriffen und realisiert. Damit entfällt der Zwang für den Richter, rückfällig gewordene Bagatelldeliktäre für mindestens ein halbes Jahr einzusperrern, während für schwerere Straftaten ohnehin Mindeststrafen von 6 Monaten gelten.

Schließlich wurde die Bundesregierung in einer Entschließung

aufgefordert, bis zum 1.6.1986 dem Parlament über Möglichkeiten der Verfeinerung der strafrechtlichen Sanktionen zu berichten, die über die Freiheits- bzw. Geldstrafen hinausgehen. Erwogen werden u.a. die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter, die Einführung der schlichten Verwarnung im Erwachsenenstrafrecht, der Verwarnung mit Auflagen (z.B. gemeinnützige Arbeit) sowie der Verwarnung mit Bewährungszeit und die Möglichkeit der Aussetzung auch für Geldstrafen.

## Materialien zu den neuen "Sicherheits- gesetzen"

"Die geplanten Gesetze werden auf dem Gebiet der inneren Sicherheit eine ähnliche Wende bewirken wie die Notstandsgesetze", so der Politikwissenschaftler Professor J. Seifert auf einer rechtspolitischen Tagung der SPD zu den neuen Sicherheitsgesetzen.

Trotz der politischen Brisanz dieses Gesetzespaketes ist der öffentliche Protest bisher noch relativ gering. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, daß die Gesetzesvorhaben lange Zeit der öffentlichen Erörterung entzogen wurden, die Texte waren als "Vertraulich - nur für den Dienstgebrauch" behandelt worden.

Nun, da sie vorliegen, ist die Zeit knapp geworden: Die Regierungskoalition beabsichtigt, die Gesetze noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Ihre Verhinderung erscheint nur mehr möglich, wenn sich eine ähnlich breite Bürgerprotestbewegung heranbildet, wie im Falle der Volkszählung. In verschiedenen Städten haben sich bereits Bürgerinitiativen gebildet.

**Informationsmaterial** zu dem Gesetzespaket ist erhältlich über den "Arbeitskreis Sicherheitsgesetze" der Humanistischen Union, Freiburg, c/o U. Rühling, Zäsiusstr. 116, 7800 Freiburg (Für die Materialmappe bitte 6,-DM in Briefmarken beilegen).

## „Lebens- längliche“ wollen Perspektiven

Die rund 960 zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten in der Bundesrepublik haben immer mehr Schwierigkeiten, nach der gesetzlichen Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren ihre Entlassung zu erreichen. Auch Lockerungen wie Ausgang und Urlaub



sowie die Verlegung in den sogenannten „offenen Vollzug“ würden häufig versagt, berichten Teilnehmer einer Podiumsdiskussion zum Thema „Lebenslang - wie lang?“ in der Fachhochschule Fulda. Veranstalter der Podiumsdiskussion waren Mitarbeiter des Projekts „Bürgerinitiativen in der Straffälligenarbeit“ an der Fachhochschule Fulda, die mit Lebenslänglichen der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt zusammenarbeiten.

Gefangene hatten bereits vor einem Jahr die sogenannten „Schwalmstädter Thesen“ verfaßt, in denen sie die Ziele des Strafvollzugs kritisch vergleichen mit ihrem Alltag im Gefängnis. Ihr Fazit: Langjähriges Einsperrtsein ohne Aussicht auf Veränderungen bewirkt bei vielen Gefangenen psychische Erkrankungen bis hin zu Wahnvorstellungen. Wer nach 17 oder mehr Jahren entlassen werde, sei oft nicht lebensfähig, bestätigt auch die Kriminologin Brigitte Wolf aus Murnau als Podiumsteilnehmerin.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, daß sie zu „stumpfsinnigem Absitzen“ gezwungen würden und jede positive Eigeninitiative unerwünscht sei, auch was den Wunsch nach „Wiedergutmachung“ anbetrifft. Podiumsteilnehmer Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie in Lüneburg und ehemaliger Mitarbeiter im baden-württembergischen Justizministerium sprach sich dafür aus, keine lebenslänglichen Freiheitsstrafen zu verhängen, zu-

mal die Rückfallquote bei diesem Täterkreis bei nur einem Prozent liege.

Diese Forderung wurde in eine Resolution an den Deutschen Bundestag aufgenommen. Begründet wird sie mit der Feststellung, daß ein „sinnvoller Behand-

## Presse- erklärung

Der 3. Bundeskongreß der freien Initiativgruppen in der Straffälligenarbeit tagte in Höchst vom 24.-26.1.86.

### „Gefängniszellen auf Vorrat - für wen?“

Das war eine der Hauptfragen, die über 80 Vertreter der freien Initiativgruppen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, diskutierten.

Das Referat des Heidelberger Kriminologen Dr. Thomas Feltes sorgte für eine Überraschung. Die Zahlen der verurteilten Strafen gehen zurück.

#### Freiheitsstrafe:

|         |                 |
|---------|-----------------|
| 1984-85 | um 9,6 %        |
|         | 42.140 / 38.116 |

#### Jugendstrafe:

|         |               |
|---------|---------------|
| 1984-85 | um 20,7 %     |
|         | 6.932 / 5.499 |

#### Untersuchungshaft:

|         |                 |
|---------|-----------------|
| 1984-85 | um 23,6 %       |
|         | 16.126 / 12.325 |

Dieser Abwärtstrend wird sich in den nächsten Jahren noch durch die geburtsschwachen Jahrgänge verstärken. Dies allein ist aber nicht der Grund, sondern auch die zunehmende Skandalisierung der Zustände in den deutschen Haftanstalten, scheint Wirkung zu zeigen. Demgegenüber stehen bundesweit Planungen von Gefängnisbauten. Die Mittelbeschaffung von Gefängnisneubauten erfolgt insbesondere durch Umverteilung aus den Bereichen Jugendhilfe und Bildung.

Dieser Trend dürfte auch in den Justizministerien bekannt sein. Die Frage stellt sich hier, für wen werden die geplanten Zellen benötigt?

Auch im Vorfeld und in der Nachbetreuung des Strafvollzugs wird die soziale Kontrolle durch Ausweitung der Bewährungshilfe und neue, sogenannte „alternative“ Maßnahmen ausgeweitet. Der Umfang der sozialen Kontrolle steigt also rapide an, wobei der Rückgang der Gefangenenzahlen das Ausmaß dieser Ausweitung verschleiert.

Der Stellenwert der Arbeit der freien Straffälligeninitiativen ist, ge-

messen am Anspruch des Strafvollzugsgesetzes und der täglichen Praxis, hoch. Die Arbeit ist eine teilweise gern gesehene, am liebsten unbezahlte Sozialarbeit, solange sie sich reibungslos in den Justizbereich einfügt.

Nach vorliegenden Gruppenberichten häufen sich die Fälle, wonach Gruppen unter Druck gesetzt und eventuell aus den Gefängnissen ausgesperrt worden sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ruft alle Initiativen auf, Vorfälle zu melden, in denen die Arbeit durch die Anstalten behindert worden ist, um eine Dokumentation zu erstellen.

Die BAG weist auf, ihrer Meinung nach, besonders problematische Bereiche im Strafvollzug hin:

1. Man schreckt nicht davor zurück, immer mehr Mütter mit Kindern einzusperren, in sogenannte Mutter-Kind-Stationen
2. Die bestehende Diskriminierung von Ausländern im Gefängnis (Sprachschwierigkeiten, keine Vollzugslockerungen, drohende Abschiebung)
3. Die Situation Lebenslänglicher wird totgeschwiegen. Sie zeichnet sich durch ein Minimum an Rechtssicherheit und ein Maximum an Hoffnungslosigkeit aus.

Die BAG erwägt die Landesrechnungshöfe anzurufen, ob die geplanten Gefängnisneubauten bei dem sich abzeichnenden Sinken der Gefangenenzahlen noch zu rechtfertigen sind.



lungsvollzug“ im Gefängnis nicht stattfinde. Dies verstoße jedoch gegen die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach „die Anordnung und Vollstreckung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ihre verfassungsrechtlich notwendigen Ergänzungen in einem sinnvollen Behandlungsvollzug“ habe.

In der Resolution wird ferner gefordert, „zumindest die Aufhebung des 1982 in Kraft getretenen Paragraphen 57a des Strafgesetzbuches zu beschließen“. Er habe die Rechtslage der Lebenslänglichen verschlechtert, indem die Genehmigung von Vollzugslockerungen nach mehrjähriger Haftdauer der Strafvollzugsverwaltung übertragen wurde. Diese habe seither darüber zu bestimmen, ob die „Schwere der Schuld“ des Gefangenen Lockerungen zulasse. In der Praxis habe dies zu wesentlich längeren Verbüßungsdauern geführt. Hinzu kommt, daß Gefangene, deren Antrag abgelehnt wird, ihre Bitte frühestens nach zwei Jahren neu vorbringen dürften. Die Podiumsteilnehmer forderten den Gesetzgeber auf, verbindliche Fristen zu setzen, nach deren Ablauf den Verurteilten Auslieferung, Ausgang und Urlaub zu gewähren sei. Damit werde auch verhindert, daß Lockerungen und Haftdauer unterschiedlich gehandhabt würden und völlig davon abhängen, „welches Gericht, welche Strafanstalt, welcher Sozialarbeiter, welcher Gutachter und welches Bundesland“ zuständig sei.

IN PLANUNG:

Thomas Mathiesen  
**MACHT UND  
GEGENMACHT**  
Widerstandsformen  
u. Gegenstrategien



**AG SPAK BÖCHER**

Knut Papendorf  
**GESELLSCHAFT  
OHNE GITTER**  
Eine Absage an die  
traditionelle Kriminal-  
politik 220 S. DM 22

Im Buchhandel oder direkt bei:  
**AG SPAK - Publikationen**  
Kistlerstr. 1 8000 München90

## Kontrolle der Geheimdienste unter Ausschluß der Grünen

Verfassungsbeschwerde als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen

Grünen Bundestagsabgeordnete wird auch weiterhin die Teilnahme an den Beratungen der Geheimdienstetats verwehrt bleiben. Mehrere Verfassungsbeschwerden der Grünen wurden vom 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts zurückgewiesen: Es sei verfassungsrechtlich vertretbar, "daß einzelne Fraktionen bei der Besetzung eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben", wenn dies aus "zwingenden Gründen des Geheimschutzes" erforderlich ist.

Die Grünen wandten sich vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen, daß die Wirtschaftspläne der Geheimdienste erst nach der Verabschiedung des Bundeshaushalts von einem speziellen Gremium beraten und genehmigt wurden, in dem die Grünen als einzige nicht vertreten waren. Ihre Teilnahme an dem Ausschuss ist von einer Mehrheit des Bundestages verhindert worden.

Ihre Beschwerde blieb jedoch erfolglos. Nach Meinung der Mehrheit des 2. Senats ist ein solcher Ausschluß mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch ein Verstoß gegen das Minderheitenrecht läge nicht vor. Zwar habe jeder Abgeordnete das Recht, nicht nur über Gesetzesvorlagen zu entscheiden, sondern auch auf der "Grundlage umfassender Informationen" zu beraten. Gleichwohl könne der Bundestag "aus sachlich gerechtfertigten Gründen" und "willkürfrei" ein "möglichst kleines Beratungsgremium" bilden. Im übrigen sei der Minderheitenschutz auch dadurch gewährleistet, daß in dem fünfköpfigen Gremium 2 Abgeordnete der SPD vertreten seien. Der grüne Abgeordnete Otto Schily erklärte zu dem Urteil, es sei "die absurde Konsequenz der Entscheidung, daß sich eine Parlamentsminderheit künftig erst das Vertrauen der Mehrheit erwerben muß, wenn sie ihre parlamentarischen Rechte ausüben will". Kürzer formulierte es der betroffene Abgeordnete der Grünen, Kleinert: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ermächtigte die Mehrheitsfraktionen, "nach Lust und Laune mit einer parlamentarischen Mehrheit umzuspringen".

Auch die beiden Sondervoten der Verfassungsrichter Böckenförde und Mahrenholz kritisierten die Entscheidung der Senatsmehrheit: Die prinzipielle Gleichbehandlung aller Abgeordneten - als Vertreter des ganzen Volkes - sei, so Böckenförde, "grundlegende Voraussetzung dafür, daß überhaupt Parlamentsentscheidungen mit Mehrheit getroffen werden können und gleichwohl als Entscheidung der Volksvertretung gelten."

Richter Mahrenholz erklärt in seinem Sondervotum, die Bundestagsmehrheit habe "zweifelsfrei nichts anderes zum Ziel gehabt, als die Antragsteller aus politischen Gründen von der Beratung auszuschließen". Diese habe sich damit "Befugnisse des Souveräns" angemaßt, die Grünen seien politisch diskriminiert worden. Die Leitsätze der am 14.1.86 verkündeten



Entscheidung im einzelnen:

„Aus den Haushaltsgrundsätzen mit Verfassungsrang kann nicht abgeleitet werden, daß die ersichtlich als Ausnahme gehandhabte, auf vier Haushaltsansätze beschränkte Beratung geheimer Wirtschaftspläne in einem zu diesem Zweck eingesetzten Gremium vor der Verabschiedung des Haushalts stattzufinden habe...“

„Dem Parlament bleibt vorbehalten, sich für einen Modus der Beratung solcher Haushaltsstellen zu entscheiden, der nach seiner - willkürfreien - Einschätzung den Geheimschutzinteressen hinreichend dient und zugleich den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie Rechnung trägt.“



## Kernkraftwerk Whyl

Trotz verlorenem Prozeß sehen sich die Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl als Sieger.

Whyl, ein Symbol der Anti-Kernkraft-Bewegung in der Bundesrepublik. In der nunmehr bereits 10jährigen Auseinandersetzung um das umstrittene Projekt, in deren Verlauf 1975 die ersten Platzbesetzungen erfolgten, kam es zu einem Urteil des Berliner Bundesverwaltungsgerichts im Revisions-

„Entscheidet sich der Bundestag, durch Gesetz die Beratung und Bewilligung der in den Wirtschaftsplänen der Nachrichten dienste enthaltenen Veranschla-

gungen einem nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für das jeweilige Haushaltsjahr zu bildenden besonderen Gremium zu übertragen, so begegnet dies im Blick auf die Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments keine Bedenken...“

„Der Schutz der parlamentarischen Minderheit geht nicht dahin, die Minderheit vor Sachentscheidungen der Mehrheit zu bewahren, wohl aber dahin, der Minderheit zu ermöglichen, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozeß des Parlaments einzubringen...“

„Jedenfalls aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes kann es verfassungsrechtlich hinzunehmen sein, daß einzelne Fraktionen bei der Besetzung eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben.“



verfahren über die erste Teilerrichtungsgenehmigung für das Atomkraftwerk.

Die Klagen von neun Klägern wurden in letzter Instanz abgewiesen (s. untenstehenden Urteilstenor). Gleichwohl ist dies ein "Pyrrhussieg" für die Kernkraftwerksbetreiber: Eine Sprecherin der badisch-schwarzwälder Bürgerinitiativen: "Den Prozeß haben wir verloren, aber wir sind glücklich und erleichtert, denn in der Sache haben wir gewonnen." Diese Zuversicht gründet sich auf die erste Passage des Urteils, die besagte, daß in der ersten Teilerrichtungsgenehmigung nur ein "vorläufiges positives Gesamturteil" über die Anlage ent-

halten ist, nicht aber die grundlegenden sicherheitstechnischen Aspekte des Reaktors abschließend behandelt seien. Die Folge: Sollte doch mit dem Bau begonnen werden, könnten die Kernkraftsgegner alle entscheidenden Streitfragen vor Gericht noch einmal aufrollen und überprüfen lassen.

Gleichwohl gibt es einen Wermutstropfen für die Kläger: Die Gerichtskosten für dieses Mammutverfahren belaufen sich auf ca. eine Million Mark. Manche Gemeinden und ein Solidarfonds der Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl, springen den Klägern, meist Winzern und Landwirten, zwar bei, doch sind Spenden von außerhalb zur Deckung der Kosten willkommen.

Grundsätzlich stellt sich angesichts dieser immensen Summen die Frage, ob der Rechtsschutz für einzelne Bürger noch gewährleistet ist, wenn sie bei Prozessen in einem solchen Maße finanziell belastet werden.

Der Redaktion Freiburg wurden verschiedene Zeitschriften und Bücher zur Rezension vorgelegt. Wir werden daher in den folgenden Ausgaben regelmäßig über Veröffentlichungen berichten, die für die Leser des **FORUM RECHTS** von Interesse sein könnten.

H. Mewes

## Einführung in das politische System der USA

1986, 299 S. UTB Band 1205, 29,80 DM

Horst Mewes, Professor für Politische Theorie an der University of Colorado, gelingt mit dieser Arbeit eine sehr interessante, faktenreiche und kritisch-detaillierte Darstellung des politischen Systems der USA. Dieses Buch ist gedacht als Einführung in die Materie für Studenten sowie für den politischen Unterricht.

Der Verfasser bietet neben einer überschaubaren Darstellung auch eine Analyse und Interpretation der neueren US-amerikanischen Politik. Die Grundlinien des politischen Systems der USA, die Tendenzen, Entwicklungen und Probleme, die immanenten Spannungen und auch die Krisenaspekte der amerikanischen Präsidentschaft werden herausgearbeitet. Wichtige Problembereiche, zum Beispiel die Politik der mächtigen Interessengruppen - und in diesem Rahmen die Umweltpolitik - werden ausführlich behandelt. Erste Erfahrungen mit der Reagan-Administration sind eingefügt.

Ein Registeranhang macht dieses Buch zudem zu einem brauchbaren Nachschlagewerk für jeden, der sich mit den Erscheinungsformen der gegenwärtigen amerikanischen Politik fundierter auseinandersetzen will.

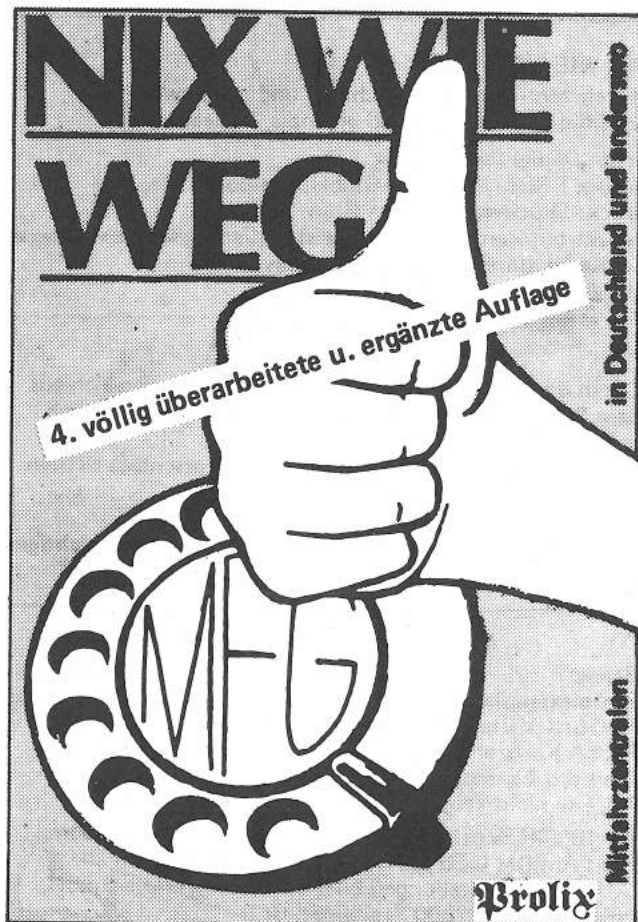
R.T.

H.P.Bull,

## Allgemeines Verwaltungsrecht

Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1986, 376 S., 38,- DM

Dieses Lehrbuch vermittelt den Zugang zu den rechtlichen Problemen der öffentlichen Verwaltung. Der Verfasser, Professor Dr. Hans Peter Bull - bekannt geworden als Datenschutzbeauftragter -, erhebt den Anspruch, dem Leser nicht bloß Begriffe nahezubringen und Einzelkenntnisse anzuhäufen, sondern darüberhinaus Probleme und soziale Gesamtzusammenhänge transparent zu machen. Der Leser soll zum eigenen Nachdenken angeregt werden, juristische und soziale Vorstellungskraft entwickeln und den Wert wie auch Unwert dogmatischer Konstruktionen einschätzen lernen. Rechtsmeinungen - auch "herrschende" - werden nicht einfach als gegeben mitgeteilt, sondern nach Möglichkeit abgeleitet und ggfs. kritisch kommentiert. Neben der Darstellung von Organisation, Verfahrensweisen und rechtlicher Einbindung der Verwaltung finden wir auch Hinweise auf historische Zusammenhänge. Über die dogmatischen Darlegungen hinaus werden politik- und verwaltungswissenschaftliche Aspekte einbezogen. Die nunmehr vorliegende Neuauflage dieses Lehrbuchs hat gegenüber der 1. Auflage verschiedene inhaltliche Verbesserungen und Aktualisierungen erfahren. So wird die neue Entwicklung im Staatshaftrecht dargestellt, die Auseinandersetzung um den Vorbehalt des Gesetzes und des Parlaments vertieft, die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht und das Problem der Verwaltung in Privat-



rechtsform ausführlicher behandelt. Auch die jüngere Diskussion über unbestimmte Rechtsbegriffe und Planungsermessens ist aufgenommen.

R.T.

K. Schellhammer,  
**Die Arbeits-  
methode des  
Zivilrichters,**

8. Auflage, Heidelberg  
1985, 340 S., 39,-DM

Über Wert und Unwert der Ausbildungsliteratur für das 2. juristische Staatsexamen läßt sich trefflich streiten. Nimmt man's mit Grunsky, so läßt sich die gesamte Relationstechnik auf 10 Druckseiten darstellen, alles übrige ist überflüssig. Gleichwohl besteht ein großes Bedürfnis bei den Referendaren an derartiger Literatur, die Flut von Neuerscheinungen in den letzten Jahren beweist dies. Angesichts der starken Verunsicherung, der ein Referendar ausgesetzt ist, dessen gerade abgeschlossenes Studium in der Regel durch ein bloßes Anhäufen von Wissen geprägt ist, und der jetzt plötzlich den völlig anders gearteten Problemen der Prozeßpraxis gegenübersteht, nimmt dies nicht Wunder.

Das vorliegende, nun immerhin schon in der 8. Auflage erschienene Buch von Schellhammer, Richter am LG Konstanz, versucht Arbeitstechniken zu vermitteln, die den Referendar befähigen, den Aktenfall 'in den Griff' zu bekommen. Das Buch ist mit 39,-DM nicht gerade preiswert, dies insbesondere angesichts der heute eher bescheidenen Referendargehälter. Doch der Inhalt hält, was das Vorwort verspricht.

Auf 340 Seiten wird Schritt für Schritt die Arbeit am Sachverhalt, die Stationen des Gutachtens und das Zivilurteil in

allen seinen Teilen beschrieben. Das Buch demonstriert diese Arbeitsweise am Beispiel einer Musterakte und zahlreicher Fälle. Es befaßt sich mit Kosten, Streitwert und vorläufiger Vollstreckbarkeit.

Man erfährt auch, wie prozessuale Sonderfälle methodisch bewältigt werden, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, materielle Rechtskraft und Prozeßführungsbezugnis, notwendige Streitgenossenschaft und Streitverkündung, Urkundenprozeß und Berufung. Nicht zu kurz kommen schließlich auch Beschluß und Verfügung, Verhandlungsführung und Vergleichstaktik, Aktenvortrag und Examensarbeit.

R.T.

Norbert Preußner (Hrsg.),  
**Armut und Sozial-  
staat,**

4 Bände, zusammen ca.  
1250 S.

Band 1: Konzepte und  
Strukturen seit 1945,  
358 S., 24,-DM

Band 2: Herkunft und  
Entwicklung des Systems  
der sozialen Sicherheit  
bis 1870, 243 S., 17,50DM

Band 3: Die Entwicklung  
des Systems der sozialen  
Sicherheit von 1870  
bis 1945, 307 S., 21,50DM

Band 4: Nachrichten aus  
der gefährlichen Welt der  
unteren Klassen, 347 S.,  
28,-DM

Bezug: AG SPAK-Publikationen, Kistlerstr. 1,  
8000 München 90

Für eine kritische und qualifizierte Analyse des Themas Sozialstaat müssen zum großen Teil die Grundlagen erst noch geschaffen werden. Hier füllt die vorliegende Reihe eine gewichtige Lücke, indem sie eine exemplarische Textsammlung zur Ideologiegeschichte von Armut und Sozialstaat vorlegt.

Diese materialreiche Veröffentlichung setzt in der gegenwärtigen Situa-

tion an, indem im ersten Band Strukturen der Sozialpolitik seit 1945 dargestellt werden. Dies unter Hinzuziehung konservativer, liberaler und fortschrittlicher sozialpolitischer Konzepte und Überlegungen. Der Herausgeber - selbst Sozialarbeiter und aktiver Gewerkschafter - entwickelt zudem Perspektiven einer fortschrittlichen Sozialpolitik, die gegen die Ausgrenzung der Armutsbevölkerung aus den Lebenszusammenhängen der Arbeiterklasse gerichtet sind.

Armut wandelt sich in der bürgerlichen Sozialpolitik zur Lebensform von "Randgruppen". Sie wird zunehmend der Ordnungspolitik und Sozialpädagogik unterworfen.

Dieser geschichtliche Ablauf wird in den Bänden 2 und 3 anhand der abgedruckten - sonst kaum noch zugänglichen - Texte eindrucksvoll dargestellt. Dabei bezieht sich der zweite Band auf die Armenpflege und Sozialpolitik bis zur Reichsgründung. Band 3 veranschaulicht die Entwicklung des Systems sozialer Sicherungen bis zum Jahre 1945. Von besonderem Interesse dürften insoweit auch die Texte zur Sozialpolitik in der NS-Zeit sein.

Im abschließenden Band werden "Nachrichten aus der gefährlichen Welt der unteren Klassen" zusammengestellt. Unter diesem etwas geheimnisvoll anmutenden Titel verbirgt sich eine reichhaltige Sammlung historischer, ökonomisch-klassenanalytischer und ethnographischer Untersuchungen aus verschiedenen Zeiträumen.

Diese Texte sollten - insgesamt oder zumindest auszugsweise - zur Pflichtlektüre jeder Ausbildung im Arbeitsfeld Sozialwesen gehören. Aber auch und gerade für den Juristen bilden sie wichtige Orientierungspunkte in einem Bereich,

der seiner üblichen Ausbildung regelmäßig vorbehalten bleibt.

R.T.

Rolf Gössner,  
Uwe Herzog  
**Im Schatten  
des Rechts**

Kiepenheuer & Witsch  
Verlag, Köln 1984  
373 S., 19,80 DM

Die Thematik dieses Buches dürfte manchem schon durch die bereits 1982 erschienene Veröffentlichung "Der Apparat, Ermittlungen in Sachen Polizei" bekannt sein. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion um die neuen Sicherheitsgesetze macht sich dieses Buch aktueller denn je. Im ersten Teil beschreiben die Autoren illegale Praktiken der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung: Es werden Beamte als V-Leute in die Hamburger Unterwelt eingeschleust, wo sie sich selbst als geschickte "Geschäftsleute" betätigen, indem sie etwa Einbrüche inszenieren um sich dann eine Summe von 10% des Beutewertes als Belohnung für die Wiederbeschaffung vom Eigentümer auszahlen zu lassen. In anderen Fällen dienen V-Leute dazu, konspirativ als studentische Mitbewohner von Wohngemeinschaften getarnt, bei Veranstaltungen von Bürgerinitiativen Aufzeichnungen über die einzelnen Teilnehmer anzufertigen, sozusagen als präventive Maßnahme der Gefahrenabwehr.

"Sportliche Herren in Parka und Turnschuhen", die als vermeintliche Demonstrationsteilnehmer plötzlich wie "der Knüppel aus dem Sack" auf Demonstranten einschlagen oder sich dabei gar selbst in die Quere kommen, werden als Erscheinung im Alltag der deutschen Polizei dargestellt. In einem weiteren Kapi-

tel werden Formen der Telefon- und Postüberwachung beschrieben, die weit über das nach § 100a StPO zulässige Maß hinausgehen.

Im zweiten Teil des Buches erhält der Leser eine Vorstellung über die vielfältige Vernetzung der einzelnen Computersysteme, den ungehinderten Datenfluß und die unkontrollierte Abrufbarkeit von persönlichen Daten im Bereich polizeilicher Ermittlungstätigkeit. Ein Kapitel widmet sich etwa der grundrechtswidrigen Speicherung der Daten von über 200.000 Bürgern, die, anstatt endgültig gelöscht zu werden - wie vom Bundesdatenschutzveranlaßt - auf undurchschaubaren Wegen zu den Geheimdiensten gelangen. Im letzten Kapitel werden dem Leser praktische Ratschläge zur Gegenwehr gegeben, etwa wie sich Grundrechtsverstöße der Polizei erkennen und dokumentieren lassen. Konkrete Maßnahmen der Rechtshilfe und Verhaltenstips bei Polizeieinsätzen und Vernehmungen ermütigen, alle durch das Grundgesetz garantierten Freiheiten auch im konkreten Falle wahrzunehmen.

Die Autoren haben sich in äußerst glaubwürdiger Weise, insbesondere durch zahlreiches Quellenmaterial, darum verdient gemacht, ein Stück rechtsfreien Raumes darzustellen. Der 1948 geborene Rolf Gössner ist selbst Rechtsanwalt in Bremen sowie Publizist und Dozent. Uwe Herzog, Jahrgang 1956 arbeitet als freier Journalist in Zusammenarbeit mit Günter Wallraff.

Gerade der angehende Jurist sollte dieses Buch als praktisches Ergänzungswerk zu seinem nicht immer realitätsnahen strafprozeß- und verfassungsrechtlichen Vorlesungen nutzen.

W.D.F.

## Weitere Veröffentlichungen

Rezensionen sind vorbehalten

Ute Finckh, Inge Jens (Hg.), **Verwerflich?** - Friedensfreude vor Gericht, Knauer-Verlag, 1985, 204 S., 8,80 DM  
Plädoyers, Urteile, Analysen zu den Mutlanger Blockade-Prozessen. Mit Beiträgen von: Walter Jens, Norbert Greinmacher, Martin Hirsch, Jürgen Meyer u.a.

Evert Ketting, Philip van Prag **Schwangerschaftsabbruch** - Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen, 1985 254 S., 22,-DM  
Bezug: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Postfach 1243, 7400 Tübingen

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (Hg.) **Sexuelle Gewalt.** Erfahrungen, Analysen, Forderungen, 1985, 199 S., 12,-DM  
Bezug: Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Heide M. Pfarr, Klaus Bertelsmann **Gleichbehandlungsgesetz** - Zum Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, Wiesbaden 1985, 206 S. (Kostenfrei)  
Bezug: Zentralstelle für Frauenfragen beim Hessischen Ministerpräsidenten, Postfach 3147, 6200 Wiesbaden

Vera Werner, Claudia Bernadoni **Die Bedeutung des beruflichen Aufstiegs von Frauen für den gesellschaftlichen Wandel,** Bonn 1986, 73 S., 5,-DM  
Bezug: UNESCO, 5300 Bonn 3  
Basaltstr. 57

Karl Eberhardt u.a. **Reform der Umweltverwaltung,** Bürgerbeteiligung im Umweltschutz u.a.m. - Ein Gutachten. Berlin, 1985, 322 S.  
Bezug: Alternative Liste im Abgeordnetenhaus, 1000 Berlin

## Schlußbericht über die einstufige Juristenausbildung in Bremen 1971 - 1984

Bezug: Hansestadt Bremen, Prüfungsamt für die einstufige Juristenausbildung, Richtweg 16/22, 2800 Bremen 1

Karl-Heinz Seifert, Dieter Hömig (Hg.), **Grundgesetz-Taschenkommentar,** 2. Auflage, 1985, 634 S., 28,-DM

## Zeitschriften

### ötv in der Rechtspflege Heft 33

Aus dem Inhalt:  
Zum Tode Wolfgang Abendroths,  
Die Kunst, kein Querulant zu sein  
Konsumentencredit  
Gewerkschaftspolitisches Engagement von Richtern  
Bezug: ötv Nds. Dreyerstr. 6, 3000 Hannover, Einzelheft: 1,40DM in Briefmarken

### Kritische Justiz Heft 4/1985

Aus dem Inhalt:  
Wendezeit im Umweltrecht  
Ein neues Arbeitszeitrecht?  
Geschichte des Asylverfahrens  
Verteidigung in Stammheim  
Recht und Dritte-Welt-Schulden  
Bezug: NOMOS-Verlag, Baden-Baden, Einzelheft: 11,-DM (Studentenabo: 28,-DM, 4 Hefte)

### Bürgerrechte und Polizei, Cilip, Heft 3/1985

Schwerpunkt: Die neuen Sicherheitsgesetze  
Bezug: Kirschke-Buchverlag, Lietzenburgerstr. 99, 1000 Berlin 15  
Einzelheft: 9,- DM  
Jahresabo (3 Hefte): 21,- plus Versandkosten

## Vorgänge, Heft 1/1986

Schwerpunkt: Strafvollzug  
Bezug: Vorgänge-Verlag e.V., Bräuhäuserstr. 2, 8000 München 2, Einzelheft: 12,- DM  
Jahresabo: 52,- DM plus Versandkosten

## UNITOPIA

Zeitschrift für radikale Hochschulpolitik

erscheint 4 mal im Jahr mit:

- aktuellen Informationen aus der universitären Linken und den grun-alternativen Basisgruppen an den Hochschulen
- Standortbestimmungen und Auseinandersetzungen mit kritischer Wissenschaft von selbstorganisierten Lernprojekten über fortschrittliche Theorieproduktion bis zu feministischer Wissenschaftskritik
- Kontroversen zur Zukunft der Hochschulen jenseits technokratischer oder neokonservativer Elitekonzepte

*Statt Überwintern und Nischenpolitik will UNITOPIA das Ghetto der Unilinken aufbrechen und die Hochschulen wieder zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung machen.*

- ☐ Ich Wir bitten um Zusendung eines Probehefts
- ☐ Ich Wir abonnieren UNITOPIA (4 Ausgaben Jahr 8 DM + Porto)
- ☐ Ich Wir übernehmen ein Forderabo UNITOPIA (ab 25 DM)
- ☐ Ich Wir möchten Fördermitglied Mitglied im Trägerverein werden
- ☐ Bitte schickt weitere Informationen

Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

Einsenden an: UNITOPIA Postfach 10 01 91 5 Köln 1

# Sie

# bekommen *Forum* Ihr Recht

**Wenn Sie** die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

# 4 x im Jahr

**Lieferanschrift für die Zeitschrift**

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

☐ Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT**

☐ Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT** verschenken.

**Bitte beachten Sie:** Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- ☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM \* liegt bei.
- ☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. \*
- ☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.  
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.  
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.  
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

\* Nichtzutreffendes bitte streichen